



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Feldmessen

Schewior, Georg

Leipzig, 1915

A. Uebersichts-(General-)Karten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97237)

topographischen Darstellung des Terrains oder der speziellen Darstellung der Liegenschaften angefertigt werden, insoweit die durch die Signaturen bezeichneten Gegenstände nach dem Zwecke der betreffenden Karten usw. in denselben überhaupt zur Darstellung kommen.

Es bleibt jedem Zweige der Staatsverwaltung vorbehalten, neben diesen allgemeinen Signaturen für die Zeichnung der auf ihre Veranlassung herzustellenden Karten und Vermessungswerke diejenigen besonderen Signaturen anzuordnen, welche durch den Zweck der Karten usw. bedingt werden.

A. Uebersichts-(General-)Karten.

§ 2. Die Zeichnung von Uebersichts-(General-)Karten erfolgt nach den durch die Musterblätter für die topographischen Arbeiten der Königl. Preußischen Landesaufnahmen festgestellten Vorschriften (siehe auch Seite 180).

B. Spezialkarten.

1. Darstellung der im Felde vorhandenen Linien in der Horizontalprojektion.

§ 3. Für die Zeichnung der in den Spezialkarten in der Horizontalprojektion darzustellenden Grenzen und sonstigem auf dem Felde vorhandenen Linien gelten folgende allgemeine Regeln.

1. Die Eigentums- und Kulturgrenzen oder sonstigen Linien werden in schwarzer Farbe ausgezogen. Linien, welche Wasserrinnen oder andere Wasserläufe, Drainstränge usw. bezeichnen, können in blauer Farbe ausgezogen werden.

2. Insoweit es darauf ankommt, neben dem bisherigen Bestande der Grundstücke auch noch den durch Grenzveränderungen, Grundstücksteilungen oder Zusammenlegungen, durch Anlegung von Wegen, Straßen, Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und dergl. mehr entstehenden neuen Zustand in den Karten unterscheidend darzustellen, können die neuen Grenzen oder sonstigen Linien in roter Farbe (Karmin) ausgezogen werden.

3. Höhenschichtenlinien*) werden in brauner Farbe (Sepia) ausgezogen. Dabei werden die Höhenschichten tunlichst in Gruppen von 5 zu 5 Schichten dergestalt markiert, daß je für die fünfte Schicht stärkere, je für die zwischenliegenden vier Schichten feinere Linien verwendet werden. (Vergl. § 19, Nr. 2).

4. Bonitätsklassengrenzen, welche nicht mit anderen in den Karten dargestellten Grenzen zusammenfallen, werden mit feinen Linien von grüner Farbe ausgezogen.

5. Beim Ausziehen aller Grenzlinien, gleichviel ob dieselben als gerade Linien oder als Kurven gezogen werden, dürfen die bei der Kopierung (siehe Seite 162) bzw. Kartierung (s. S. 192) oder sonstigen Auftragung entstandenen, die Eck- und Brechungspunkte der Linien und die auf denselben befindlichen Grenzmale usw. bezeichnenden Nadel- und Zirkelstiche usw. mit Farbe nicht bedeckt werden (s. a. S. 159).

*) Siehe Teil II des „Feldmessens“.